

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht am 15. August 2007

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über eine Richtlinie für die laufende fachliche Fortbildung von Ärzten (Diplom- Fortbildungs- Programm der Österreichischen Ärztekammer; DFP - Richtlinie) beschlossen gemäß § 118 Abs 2 Z 17 iVm § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 22. Juni 2007

1. Novelle DFP Richtlinie

Die DFP Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 7 Abs 5 werden ein Abs 6 und ein Abs 7 angefügt:
- (6) Supervisionen sind je nach Dauer der Supervision als DFP Punkte anrechenbar, sofern die Person oder die Einrichtung, die die Supervision durchführt auf einer von der Bundesfachgruppe Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin geführten Liste der anerkannten Einrichtungen und Personen angeführt ist. Fachärzte für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin können sich Supervisionen als Fachpunkte anrechnen lassen; alle anderen Ärzte als freie Fortbildung.
- (7) Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt oder bei angestellten Ärzten innerhalb desselben Rechtsträgers sollen maximal 2/3 der anrechenbaren DFP Punkte betragen.
- 2. § 14 Abs 1 Z 2 lautet:
 - 2. Medizinische Universitäten, vertreten durch den Rektor, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität ein ärztlicher DFP Verantwortlicher bestellt wurde

Dem § 14 Abs 1 wird folgende Z 5 angehängt:

- 5. Rechtsträger von einer oder mehreren bettenführenden Krankenanstalten, sofern im Rechtsträger und in der akkreditierten Krankenanstalt selbst ein ärztlicher DFP Verantwortlicher bestellt ist.
- § 14 Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt:

"Bei der Akkreditierung von medizinischen Universitäten und Krankenanstalten nach Abs 1 Z 5 kann jede Medizinische Universität und jede Krankenanstalt nur für jene Sonderfächer akkreditiert werden, in denen es Abteilungen oder Institute des jeweiligen Sonderfaches gibt. Die jeweils fachlich inhaltliche Verantwortung für die DFP Fortbildung obliegt in diesen Fällen den jeweiligen Abteilungs- und Institutsvorständen bzw. von diesen speziell hierfür bestimmten Fachärzten des jeweiligen Sonderfaches."

3. In § 16 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle einer Akkreditierung nach § 14 Abs 1 Z 5 kann die Befassung der DFP Approbatoren entfallen. "

4. § 17 Abs 3 erster Satz lautet:

Die Bestellung zum DFP Approbator endet mit der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer

5. In § 26 lautet die Überschrift "Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung"

In § 26 Abs 1 wird das vorletzte Wort des ersten Satzes "approbiert" durch "anerkannt" ersetzt.

gez.

MR Dr. Walter Dorner Präsident